

## **Beschlussvorlage**

Drucksachen-Nr. 0576/2022/1  
**öffentlich**

<b>Gremium</b>	<b>Sitzungsdatum</b>	<b>Art der Behandlung</b>
Ausschuss für Infrastruktur und Umwelt, Sicherheit und Ordnung	30.11.2022	Beratung
Rat der Stadt Bergisch Gladbach	13.12.2022	Entscheidung

### **Tagesordnungspunkt**

#### **XXV. Nachtragssatzung zur Beitrags- und Gebührensatzung zur Satzung über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentlichen Abwasseranlagen (Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung)**

#### **Beschlussvorschlag:**

Der Rat der Stadt Bergisch Gladbach beschließt die XXVI. Nachtragssatzung zur Beitrags- und Gebührensatzung zur Satzung der Stadt Bergisch Gladbach über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage (Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung) in der Fassung der Vorlage.

## **Kurzzusammenfassung:**

### **Kurzbegründung:**

#### **Beschlussvorschlag zur Nachtragssatzung 2023:**

Der Rat der Stadt Bergisch Gladbach beschließt die XXV. Nachtragssatzung zur Beitrags- und Gebührensatzung zur Satzung der Stadt Bergisch Gladbach über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage (Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung) in der Fassung der Vorlage.

Da sich nach 28 Jahren die Rechtsprechung des OVG Münster in Bezug auf die kalkulatorischen Zinsen geändert hat, wurde die Berechnung der kalkulatorischen Verzinsung angepasst.

In der Anlage „Exkurs Kalkulatorische Verzinsung“ zur Änderung der XXIV. Nachtragssatzung für 2022 wird der Sachverhalt ausführlich dargestellt.

Da die Änderung der Gebührensatzung 2022 wird erst im AIUSO am 30.11.2022 beraten und im Rat am 13.12.2022 beschlossen werden soll, wurden in dieser Vorlage die Vergleichsgebühren nach der zurzeit gültigen Gebührensatzung berechnet.

Trotz steigender Kosten sinken die Gebühren durch den niedrigeren Zinssatz und die Berücksichtigung von Überdeckungen aus den Vorjahren.

	<b>2023</b>	2022	<b>Differenz</b>
Einleitung in den Schmutzwasserkanal	<b>2,77 €/m<sup>3</sup></b>	2,87 €/m <sup>3</sup>	<b>- 0,10 €/m<sup>3</sup></b>
Einleitung in den Regenwasserkanal	<b>1,39 €/m<sup>2</sup></b>	1,64 €/m <sup>2</sup>	<b>- 0,25 €/m<sup>2</sup></b>

### **Risikobewertung:**

(...)

## **Auswirkungsübersicht Klimarelevanz:**

<b>keine Klimarelevanz:</b>	<b>positive Klimarelevanz:</b>	<b>negative Klimarelevanz:</b>

### **Weitere notwendige Erläuterungen:**

(...)

## **Finanzielle Auswirkungen:**

	<b>keine Auswirkungen:</b>	<b>Mehrerträge:</b>	<b>Mehraufwendungen:</b>

		lfd. Jahr	Folgejahre	lfd. Jahr	Folgejahre
<b>konsumtiv:</b>					
<b>investiv:</b>					
<b>planmäßig:</b>					
<b>außerplanmäßig:</b>					

**Weitere notwendige Erläuterungen:**

(...)

## **Personelle Auswirkungen:**

	keine Auswirkungen:	Einsparungen:	Einstellungen:
<b>planmäßig</b>			
<b>außerplanmäßig:</b>			
<b>kurzfristig:</b>			
<b>mittelfristig:</b>			
<b>langfristig:</b>			

**Weitere notwendige Erläuterungen:**

(...)

## **Sachdarstellung/Begründung:**

### **I. Erläuterung der satzungsrechtlichen Änderungen:**

Die Verwaltung hat die bisherige Beitrags- und Gebührensatzung unter Berücksichtigung

- der neuen Gesetzeslage,
- der Gebührenkalkulation für das 2023 korrigiert.

Hieraus ergeben sich gegenüber der bisherigen Fassung nachfolgende Änderungen:

### **II. Erläuterung zur Gebührenkalkulation 2023**

#### **1) Grundsätze der Gebührenkalkulation 2023**

Im Rahmen der Gebührenkalkulation 2023 wurde ein Plan-Betriebsabrechnungsbogen („BAB“) erstellt. Die Gesamtkosten des Betriebes „Abwasserwerk“ wurden hier verursachungsgerecht auf gebührenrelevante und nicht gebührenrelevante Betriebsbereiche verteilt, um die nach dem maßgeblichen Kommunalabgabengesetz (KAG) ansatzfähigen Kosten zu ermitteln.

Die Kostenansätze der Kalkulation ergeben sich aus dem Gesamtergebnisplan und dem Gesamtfinanzplan des Wirtschaftsplan-Entwurfes 2023 des Abwasserwerkes.

Die Ansätze der Aufwendungen im Gesamtergebnisplan stellen mit Ausnahme der abweichenden kalkulatorischen Kosten (kalkulatorische Abschreibung, kalkulatorische

Verzinsung) und des in der Kalkulation nicht zu berücksichtigenden neutralen Aufwandes im Wesentlichen deckungsgleich die Kosten der Kalkulationsperiode dar.

Der Gesamtfinanzplan, hier: Saldo aus Investitionstätigkeit, stellt u.a. zunächst lediglich den geplanten investiv bedingten Mittelabfluss dar, unabhängig davon, ob die Investitionsmaßnahme im jeweiligen Jahr auch fertiggestellt wird. Entscheidend für die Berücksichtigungsfähigkeit in der Gebührenkalkulation ist aber die Aktivierung des Vermögens, d.h., dass eine Nutzung durch den Abnehmer der Dienstleistung, also durch den Gebührenpflichtigen erfolgen kann. Gerade im Abwasserbereich erfolgen häufiger größere Maßnahmen mit mehrjähriger Bauzeit, welche somit erst nach der endgültigen Fertigstellung aktiviert werden können.

Die geplanten zu aktivierenden Vermögenszugänge haben aufgrund ihres Volumens bei der kalkulatorischen Abschreibung und insbesondere bei der kalkulatorischen Verzinsung großen Einfluss auf die Gebührenhöhe. Zusätzlich zum vorliegenden Bestand des „Altvermögens“ zum 31.12.2021 sind für die Kalkulation die voraussichtlichen Zugänge der Jahre 2022 und 2023 zu berücksichtigen. Diese Zugänge wurden für die Kalkulation 2023 in einer Gesamthöhe von rund 10 Mio. € für das gesamte Abwasserwerk eingepplant.

In den vergangenen Jahren hatten Überdeckungen aus den Vorjahren wesentlichen Einfluss auf die Entwicklung der Gebühr; diese kamen z. T. dadurch zustande, dass Baumaßnahmen nicht zu dem Zeitpunkt fertiggestellt werden konnten, wie es die Beurteilungen zum Termin der Kalkulation erkennen ließen.

Darüber hinaus gelten die folgenden Grundsätze für die Kalkulation 2023:

- Kalkulatorische Abschreibung auf Basis der Wiederbeschaffungszeitwerte,
- Kalkulatorische Verzinsung des betriebsnotwendigen Kapitals in Höhe **von 2,87 %** (Basis: Restbuchwert = historische Anschaffungs-/Herstellungskosten./ kumulierte Abschreibungen) nach Berücksichtigung des Abzugskapitals (Beiträge Dritter, hier i. W. Kanalanschlussbeiträge, Landeszuweisungen) - siehe hierzu auch die Anlage zur geänderten Nachtragssatzung 2022 „Exkurs Kalkulatorische Verzinsung“

Neben den oben aufgeführten Faktoren hat die Höhe der Maßstabseinheiten, also der Divisor „m<sup>3</sup> Frischwasserbezug“ bei der Schmutzwassergebühr bzw. „m<sup>2</sup> abflusswirksame Fläche“ bei der Niederschlagswassergebühr maßgeblichen Einfluss auf den Gebührensatz.

Bei der Plan-Schmutzwassermenge wird auf die durchschnittliche Entwicklung der Frischwasserverbräuche der letzten Jahre abgestellt. Es zeichnete sich das Bild ab, dass die Verbräuche von Frischwasser im Vergleich zur Schätzung des Vorjahres sinken. Für das Jahr 2023 wird mit einer Verbrauchsmenge von 5.750.000 m<sup>3</sup> (Vorjahr: 5.853.050 m<sup>3</sup>, - 1,76%) gerechnet.

Die abflusswirksame Fläche ist sowohl für den gebührenrelevanten Bereich als auch für den Bereich der öffentlichen Verkehrsflächen zu ermitteln, um die Gesamtkosten des Regenwasserkanals im richtigen Verhältnis zu verteilen.

Fortwährend werden Plausibilitäts- und Vollständigkeitsprüfungen der Flächenangaben über die gebührenrelevanten abflusswirksamen Flächen durchgeführt.

In der Kalkulation 2023 wird eine abflusswirksame Fläche von 6.600.000 m<sup>2</sup> (Vorjahr: 6.653.852 m<sup>2</sup>, -0,81%) zugrunde gelegt.

Die abflusswirksame Fläche der öffentlichen Verkehrsflächen wird auf Basis des Straßenkatasters der Einrichtung „Verkehrsflächen“ detailliert ermittelt. Für 2023 wird mit einer geplanten Gesamtfläche von 3.107.000 m<sup>2</sup> gerechnet.

Damit bleibt das Verhältnis zwischen dem Gebührenbereich (68%) zur Straßenentwässerung (32%) zum Vorjahr unverändert.

## 2) Gebührenentwicklung 2023

Da die Änderung der Gebührensatzung 2022 erst in dieser Sitzung des AIUSOs beraten und im Rat am 13.12.2022 beschlossen werden soll, wurden in dieser Vorlage die Vergleichsgebühren nach der zurzeit gültigen Gebührensatzung berechnet.

### 2.1) Allgemeines

Die Gesamtkosten des Betriebes „Abwasserwerk“ betragen 2023 36.436.695 € und verteilen sich auf folgende Kostengruppen:

	2023		2022	
	in €	in %	in €	in %
Personalaufwendungen	7.927.161	21,76	7.316.493	19,22
Aufw. f. Sach- u. Dienstleistungen	11.807.598	32,41	10.216.832	26,83
Sonst. ordentl. Aufwendungen	924.798	2,54	906.149	2,38
Sonst. Finanzaufwendungen	12.300	0,03	1.000	0,00
Kalkulatorische Abschreibung	11.708.733	32,13	11.447.264	30,07
Kalkulatorische Zinsen	4.056.104	11,13	8.186.710	21,50
<b>Gesamtkosten</b>	<b>36.436.694</b>	<b>100,00</b>	<b>38.074.448</b>	<b>100,00</b>

Insgesamt liegen die Kosten damit um 1.637.754 € (- 4,30 %) niedriger als im Vorjahr. Dies liegt hauptsächlich in den Zinsen begründet (- 4.130 T€, 50,46 %), wohingegen die Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen um 15,57 % (1.590 T€) steigen. Da in den Jahren 2022 und 2023 voraussichtlich nur wenige Maßnahmen fertiggestellt werden, steigen die kalkulatorischen Abschreibungen nur gering durch die Investitionen um rd. 261 T€ (2,28 %) gegenüber dem Jahr 2022.

Bedingt durch die getätigten Investitionen entsteht ein Zinsaufwand durch gebundenes Kapital.

Nach der Änderung des KAGs beläuft sich der Mischzinssatz bei den kalkulatorischen Zinsen auf 2,87% (siehe auch die Anlage „Exkurs Kalkulatorische Verzinsung“ zur Gebührennachkalkulation 2022). Auf Basis der Restbuchwerte des betriebsnotwendigen Kapitals nach Berücksichtigung des Abzugskapitals (Verzinsungsbasis: 141.327.681 € (Vj.: 157.436.727 €) ergibt sich eine kalkulatorische Verzinsung in Höhe von 4.056.104 €, das sind 4.130.606 € (- 50,46%) weniger als 2022. Dies liegt hauptsächlich in der geänderten Berechnung des kalkulatorischen Zinssatzes begründet, aber das durch die geringen Investitionen 2022/2023 geschmälerte Anlagevermögen verringert ebenfalls die Zinsen.

Von den Gesamtkosten des Betriebes entfallen 28.887.170 € (ca. 79 %) auf die gebührenrelevanten Bereiche Schmutz- und Niederschlagswasser.

Einen bedeutenden Einfluss auf die Gebühren hatten in den vergangenen Jahren die Ergebnisse aus den Betriebsabrechnungen.

Erhebliche Überdeckungen führten allein dazu, dass Gebühren in einzelnen Jahren zum Teil gesenkt bzw. beibehalten werden konnten. Wiederum haben Unterdeckungen den umgekehrten Effekt: Steigen die Gesamtkosten, führen Unterdeckungen zusätzlich dazu, dass sich der Gebührensatz erhöht.

Auch in der diesjährigen Gebührenkalkulation ist im Bereich „Schmutzwasser“ erkennbar, dass die Höhe der Überdeckungen einen Einfluss haben.

## **2.2) Berücksichtigung von Ergebnissen aus Vorjahren**

Per Gesetzesänderung vom 13.12.2011 sind gemäß § 6 Abs. 2 Satz 3 KAG Überdeckungen, die sich am Ende des Kalkulationszeitraumes ergeben, innerhalb der nächsten vier Jahre auszugleichen, also kostenmindernd zu berücksichtigen.

Kostenunterdeckungen sollen innerhalb dieses Zeitraums berücksichtigt werden.

Da Über-/Unterdeckungen erst im Folgejahr der Entstehung ermittelt werden, können diese faktisch nur für drei Jahre berücksichtigt werden.

### **2.2.1) Überdeckungen 2019**

Die Über/Unterdeckungen aus 2019 wurden in den Vorjahren berücksichtigt.

### **2.2.2) Überdeckungen 2020**

Der Betriebsabrechnungsbogen 2020 weist beim Schmutzwasser eine Überdeckung i.H.v. 3.391.418 € aus. Dies ist in der Hauptsache durch die Sanierung der Filtrationsanlage im Klärwerk verursacht, die – neben investiv zu berücksichtigenden Anteilen – mit 2,3 Mio. im konsumtiven Bereich angesetzt war, aber verschoben wurde. Im Bereich Regenwasser gibt es eine Überdeckung i.H.v. 866.183 €.

In der Vorjahreskalkulation wurde ein Teil der Überdeckung beim Niederschlagswasser aus 2020 i.H.v. 446.183 berücksichtigt.

### **2.2.3) Überdeckung 2021**

Der Betriebsabrechnungsbogen 2021 weist beim Schmutzwasser eine Überdeckung i.H.v. 1.853.150 € aus. Im Bereich Regenwasserkanal gibt es eine Überdeckung i.H.v. 1.910.986 €.

## **3) Schmutzwassergebühr 2023**

Auf Schmutzwasser entfallen Gesamtkosten - einschließlich Umlagen - in einem Volumen von 18.453.045 € (2022: 19.172.960 €) und liegen damit 719.915 € unter dem Vorjahreswert. Bereinigt um die abzusetzenden Erlöse (140.928 €) ergibt sich ein Betrag von 18.312.117 €.

Die Summe aller noch zur Verfügung stehenden Überdeckungen erreicht eine Höhe von 5.244.567 €.

Es werden nachfolgende Überdeckungen berücksichtigt:

Ein Teil der noch nicht berücksichtigten Überdeckung aus dem Jahr 2020 (s. 2.2.3) in Höhe von 2.391.418 € wird komplett in der Kalkulation 2023 eingestellt.

Die restliche Überdeckung (1.000.000 €) muss in der Gebührenkalkulation 2024 verwendet werden.

Die aus dem Jahr 2021 resultierende Überdeckung in Höhe von 1.853.150 € findet keine Berücksichtigung. Hier besteht nach KAG die Möglichkeit, diese Überdeckung noch in den Kalkulationen 2024 und 2025 einzustellen.

Durch diese Verteilung wird erreicht, dass der Gebührensatz gegenüber dem Vorjahr sinkt und dass für die nächste(n) Kalkulation(en) weiterhin Überdeckungen zur Verfügung stehen, die sich kostenmindernd auswirken und somit eine mögliche Verstetigung des Gebührensatzes erreicht wird. Da die Folgejahre allenfalls geschätzt werden können, kann auch die zukünftige Entwicklung der Gebührensätze nur tendenziell eingeschätzt werden.

Es werden somit 15.920.699 € als umzulegende Kosten für die Schmutzwassergebühr berücksichtigt.

Wie bereits oben ausgeführt, wird mit einer Verminderung der Verbräuche an Frischwasser gerechnet. Somit verändert sich diese Maßstabseinheit - der Divisor – gegenüber 2022. Für das Jahr 2023 wird mit einer Verbrauchsmenge von 5.750.000 m<sup>3</sup> kalkuliert.

**Die Schmutzwassergebühr beträgt 2023** pro m<sup>3</sup> bezogenes Frischwasser **2,77 €**. Dies bedeutet eine Senkung des Gebührensatzes gegenüber dem Vorjahr **(- 0,10 €)**.

#### **4) Niederschlagswassergebühr 2023**

Beim Niederschlagswasser belaufen sich die hierauf entfallenden Gesamtkosten – inklusive aller Umlagen – auf 10.434.225 € und sind somit gegenüber dem Vorjahr (2022: 11.414.443 €) um 980.218 € gesunken. Abzüglich der zu berücksichtigenden Erträge (53.901 €) ergeben sich 10.380.324 €.

Die restlichen Überdeckungen aus 2020 (410.000 €) und ein Teil der Überdeckungen aus 2021 (750.493 €) werden in der Kalkulation 2023 berücksichtigt.

Die restliche Überdeckung (1.610.493 €) kann nach KAG in die Gebührenkalkulationen 2024 und 2025 einfließen.

Durch diese Anrechnung des Vortrages verändert sich das Ergebnis. Als umzulegende Kosten für die Niederschlagsgebühr werden demnach 9.219.831 € berücksichtigt.

Die Grundlage zur Ermittlung der Gebühr bildet die abflusswirksame Fläche als Divisor. Für 2023 wird mit einer abflusswirksamen Fläche i.H.v. 6.600.000 m<sup>2</sup> gerechnet.

**Die Niederschlagswassergebühr beträgt 2023** pro m<sup>2</sup> abflusswirksamer Fläche **1,39 €**. Dies bedeutet eine Reduzierung des Gebührensatzes gegenüber dem Vorjahr **(- 0,25 €)**.

## 5) Aussicht für die kommenden Jahre

Die Gemeinden sind verpflichtet, der Oberen Wasserbehörde eine Übersicht über den Stand der öffentlichen Abwasserbeseitigung im Gemeindegebiet sowie über die noch notwendigen Baumaßnahmen zur Erfüllung der Abwasserbeseitigungspflicht vorzulegen. Rechtsgrundlage ist § 53 Abs. 1 Landeswassergesetz. Auf die Beratungen und Informationen zum aktualisierten Abwasserbeseitigungskonzept wird verwiesen.

Nach den endgültigen Ergebnissen der Verbräuche beim Frischwasserbezug durch den städtischen Versorger hat sich herausgestellt, dass sich der Bedarf in den vergangenen Jahren auf einem ungefähren Level eingependelt hat. Wenn der Verteilungsmaßstab (m<sup>3</sup> Abwasser) nahezu konstant bleibt, bedeutet dies bei steigenden Kosten eine Erhöhung der Gebühr pro m<sup>3</sup>. Einfluss auf den Verbrauch können hier allerdings Witterungsbedingungen (z. B. ausreichend Regen, hohe Temperaturen) haben, d.h. es wird weniger oder mehr Frischwasser bezogen. Diese Schwankungen können Einfluss auf die Nachkalkulation nehmen und somit zu Über- oder Unterdeckungstendenzen beitragen.

Die Basis im Bereich Niederschlagswasser ist die abflusswirksame Fläche (m<sup>2</sup>), die in den vergangenen Jahren zu immer genaueren Flächenangaben führte. Die Erfassung der Bestandsdaten über die versiegelte Fläche im Stadtgebiet dauert fortwährend an. Es zeichnet sich hier ab, dass ein geringeres, jedoch kontinuierliches Wachstum erkennbar ist. Die Hinzurechnung von Neubaugebieten bewirkt zudem eine Steigung. Dies bedeutet, dass die Folgekosten der zukünftigen Investitionstätigkeit gemäß Abwasserbeseitigungskonzept zwar auf leicht steigende Einheiten verteilt werden, aber durch das nicht unerhebliche Investitionsvolumen absehbar mit Gebührensteigerungen zu rechnen ist.

Über- bzw. Unterdeckungen aus Vorjahren beeinflussen z. T. bedeutend die Gebühr, die bei der o.g. Darstellung der allgemeinen Betrachtung außer Acht gelassen sind.

## 6) Gebührensätze 2023

Die Gebührensätze 2023 im Überblick:

	<b>2023</b>	2022	<b>Differenz</b>
Einleitung in den Schmutzwasserkanal	<b>2,77 €/m<sup>3</sup></b>	2,87 €/m <sup>3</sup>	<b>- 0,10 €/m<sup>3</sup></b>
Einleitung in den Regenwasserkanal	<b>1,39 €/m<sup>2</sup></b>	1,64 €/m <sup>2</sup>	<b>- 0,25 €/m<sup>2</sup></b>



## **XXV. Nachtragssatzung zur Beitrags- und Gebührensatzung zur Satzung der Stadt Bergisch Gladbach über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage (Entwässerungssatzung)**

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. 1994, S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.03.2022 (GV NRW S. 412), der §§ 1, 2, 4, 6 bis 8 und 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2019 (GV NRW, S. 1029) und des § 54 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz – LWG – NRW) vom 08. Juli 2016 (GV NRW, S. 559), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.2021 (GV NRW S. 1470) hat der Rat der Stadt Bergisch Gladbach in seiner Sitzung am 13.12.2022 folgende Satzung beschlossen:

### **Artikel 1 Änderung des § 4**

Abs. 9      Abs. 9 wird wie folgt neu gefasst:

*Die Gebühr je m<sup>3</sup> Schmutzwasser beträgt 2,77 €.*

### **Artikel 2 Änderung des § 5**

Abs. 5      Abs. 5 wird wie folgt neu gefasst:

*Die Gebühr beträgt für jeden Quadratmeter abflusswirksamer Fläche i.S.d §§ 3 Abs. 3, 5 Abs. 1 1,39 €.*

### **Artikel 3 Änderung des § 6**

Abs. 2      Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:

*Die Durchleitungsgebühr beträgt 1,28 € für jeden gemäß § 4 festgestellten Kubikmeter.*

### **Artikel 4 Änderung des § 7**

Abs. 3 Abs. 3 wird mit Wirkung vom 01.01.2023 wie folgt neu gefasst:

*Die Gebühr im Sinne des Abs. 1 und 2 beträgt für jeden Quadratmeter*  
**1,39 €**

### **Artikel 5**

Die XXV. Nachtragssatzung tritt zum 01.01.2023 in Kraft.